

Prozessstandschaft

Veräußerung der streitbefangenen Sache, §265 ZPO

Rechtshängigkeit schließt nicht das Recht aus, die Sache zu veräußern oder einen Anspruch abzutreten; sonst könnte durch Erhebung der Klage die Privatautonomie des Veräußerers bzw. Abtretenden missbräuchlich eingeschränkt werden.

Folge

- Hypothetisch müsste die Klage als unbegründet abgewiesen werden, da die Partei ihre Sachlegitimation verliert. Doch garantiert §265 II 1 ZPO¹, dass eine Veräußerung / Abtretung keinen Einfluss auf den Prozess hat.
- Der Kläger macht dann ein **fremdes Recht im eigenen Namen** geltend.
- Die begehrte Leistung ist dann aber für den Rechtsnachfolger begehrt. Dies muss ausdrücklich im Antrag so erklärt werden, da sonst der Anspruch unbegründet ist.
- Das Urteil erstreckt sich in Rechtskraft gegenüber dem Rechtsnachfolger einer Partei, wenn er **nach Rechtshängigkeit** Rechtsnachfolger geworden ist, §325 II. Hier ist jedoch umstritten, ob der Gutgläubensschutz des Erwerbers sich auf die Rechtshängigkeit bezieht und dann die Rechtskraft des Urteils sich nicht auf den Rechtsnachfolger erstreckt; oder ob §325 II auf die Fälle des Erwerbs vom Nichtberechtigten beschränkt ist, da die erstere Meinung eine doppelte Gutgläubigkeit fordere (hinsichtlich Rechtshängigkeit UND Berechtigung) und nach dieser Ansicht auf der gutgläubige Erwerb von Forderungen möglich sei.
- Auch kann der Kläger, wenn der Beklagte veräußert, von diesem **Schadensersatz** statt der Sache fordern, §264 Nr.
- Unter Umständen kann auch eine Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger beantragt werden (§§727, 731) wenn das Urteil nicht nach §325 wirksam ist.
- Der Beklagte kann §265 III dem Erwerber stets entgegen halten, da er ja sonst noch einmal wegen derselben Sache verklagt werden könnte.
- Ein **Parteiwechsel** ist möglich, doch müssen alle Beteiligten dem zustimmen.
 - Ausnahme: dingliche Rechte an Grundstücken – der Rechtsnachfolger ist berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet den Rechtsstreit zu übernehmen, §266 I
 - wiederum Ausnahme bei Gutgläubigkeit des Rechtsnachfolgers, §266 II

¹ Alle folgenden, nicht näher bezeichneten Normen sind solche der ZPO.